



Abkürzung	Erklärung
Allgemeine Schulen	Grundschule, Werkrealschule, Realschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium
Anspruch auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot	Kind wird nach dem Bildungsplan eines SBBZ unterrichtet; das kann in Inklusion oder am SBBZ sein; Langandauernde, übergreifende Lern- und Verhaltensstörungen und Behinderungen können einen Sonderpädagogischen Bildungsanspruch generieren. Sonderpädagogische Diagnostik erforderlich; Sonderpädagogisches Gutachten erforderlich; Eltern entscheiden mit über den Lernort allg. Schule (Inklusion) oder SBBZ. Feststellung des Anspruchs und Lernortklärung durch das Schulamt
ASI	Arbeitsstelle Inklusion am Staatlichen Schulamt Markdorf
ASKO	Arbeitsstelle Kooperation am Staatlichen Schulamt unterstützt bei Fragen und Aufgaben rund um Kinder und Jugendliche mit drohender oder festgestellter Behinderung
Antrag auf Überprüfung und Klärung des Anspruchs auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot (früher: Dokuvorlage)	Formular zur Beantragung eines Überprüfungsverfahrens auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot; von den allgemeinen Schulen auszufüllen mit Nachweis über bisher geleistete Förderung und Zusammenarbeit mit SBBZ. Das Formular wird über das zuständige SBBZ an das Schulamt weitergegeben.
Berufs(aus)bildungswerk BBW/BAW	Private Institutionen, die für SBBZ-Abgänger*innen (nach einem Verfahren über die REHA-Abteilung der Agentur für Arbeit) diese auf Berufe vorbereiten, bzw. auch Ausbildungen anbieten (Z.B. Adolf Aich in RV, Stephanus Werk in Isny)
Berufsorientierung (BO)	Berufsorientierung; vgl. VwV zur Ausgestaltung der Berufsorientierung ab Klasse 5
Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE)	Sonderberufsschulform insbesondere für leistungsstarke Abgänger*innen des SBBZ-Geistige Entwicklung und für schwache Abgänger*innen des SBBZ-Lernen; Ziel: wenn möglich Vorbereitung auf theoriereduzierte Ausbildung oder Platzierung am ersten Arbeitsmarkt
Berufswegekonferenz (BeWK)	Förderplanungsrunden für Schüler*innen ab Klasse 8 im Hinblick auf Anschlüsse nach der Schule; beteiligt sein können neben Schüler*innen, Eltern, Allgemeiner Schule, Inklusion / SBBZ die Agentur für Arbeit, der IFD, Sozialamt, Jugendamt, Schulamt...
Besonderer Förderbedarf	In Verantwortung der allgemeinen Schule, Auffälligkeiten der Schüler*innen bei zielgleichem Unterricht, z.B.: LRS, AD(H)S, Müdigkeit, Unruhe, 10er-Übergang, Traurigkeit, Verhaltensänderungen, Leistungsabfall....zeitlich begrenzte, umrissene Förderbedarfe Bei Sinnesbehinderung kann eine feste Individualhilfe beantragt werden



Bildungswegekonferenz BWK (BiWK)	Gespräch mit Eltern über Gutachten und Empfehlung, bei dem eine Entscheidung über den Bildungsgang und den Bildungsort getroffen werden soll. Beteiligte: Gutachter*in, allgemeine Schule, SBBZ, Schulumt, Kostenträger, IFD... In eindeutigen Fällen kann die Gruppe auch kleiner sein.
Diagnose- und Förderklasse/ Orientierungsklasse (in Bayern ist eine DiaFöKlasse offizielle Klasse des Schulsystems; in drei Jahren soll Stoff von zwei Jahren Grundschule geschafft werden)	Eingangsklasse an einem SBBZ für Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf. In zwei Schulbesuchsjahren wird der Stoff des ersten Schulbesuchsjahres einer Grundschule behandelt. Das erste und das zweite Schulbesuchsjahr dient insbesondere der sonderpädagogischen Förderung und Diagnostik. Im Anschluss daran wird jeweils gemeinsam entschieden, ob eine weitere Beschulung am SBBZ oder an einer allgemeinen Schule erfolgen soll.
Eingliederungshilfe	Z.B. Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII Gefährdung der seelischen Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen, welche eine altersgerechte Teilhabe gefährdet; Eine Schulbegleitung muss von den Erziehungsberechtigten formlos beantragt werden und wird vom Landratsamt genehmigt (<u>nicht</u> vom Schulumt).
ESENT (früher: E-Schüler*in)	Sonderpädagogischer Förderbedarf in den Bereichen emotionale und soziale Entwicklung
Feststellungsbescheid	Verwaltungsakt, in dem der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eines Kindes und der Unterrichtsort festgelegt werden. Ein Feststellungsbescheid ist die Voraussetzung, damit ein Kind nach dem Bildungsplan eines SBBZ unterrichtet werden kann und entsprechende personelle und sachliche Ressourcen erhält.
GENT (früher: G-Schüler*in)	Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich geistige Entwicklung
Grundschulförderklasse (GFK)	an Grundschule angegliederte Klasse für zurück gestellte Kinder.
Individualhilfe	Kinder/Jugendliche mit deutlichen Einschränkungen im Bereich Sprache, Motorik oder Sehen können eine für das Schuljahr durchgehende Unterstützung durch die Sonderpädagogik bekommen, wenn sie zielgleich unterrichtet werden können. Es können pro Kind max. 5 Stunden vergeben werden. Dies beantragt die allg. Schule beim SSA mit einem Antrag auf Individualhilfe.
IBEZA	Institutionenbezogene Zusammenarbeit zwischen den allgemeinen und sonderpädagogischen Institutionen, meistens geregelt durch eine Kooperationsvereinbarung.
IIEB	Individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung; ein sonderpädagogisches Fachkonzept, spiralförmig angelegt, bestehend aus Diagnostik, Förderplanerstellung, Förderung, erneuter Diagnostik.... verbunden mit Dokumentation



Inklusion	Ein Kind mit Sonderpädagogischem Bildungsanspruch wird in der allgemeinen Schule nach dem Bildungsplan des jeweiligen SBBZ in der allg. Schule unterrichtet. Die SBBZ unterstützen die Schule dabei mit einer bestimmten, vom Bildungsanspruch abhängigen Stundenzahl. Bei zieldifferentem Angebot geht das nur in gruppenbezogenen Lösungen.
Inklusionsvereinbarung	Schriftliche Vereinbarung zwischen Inklusionsschule und SBBZ, in welcher die Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen im Alltag der Inklusion festgelegt sind.
Inputphase	Zeit der Einführung in ein neues Thema oder Vertiefung durch eine Lehrkraft
Integrationsfachdienst (IFD)	Integrationsfachdienst: Zuständig bei der Unterstützung von Menschen mit Behinderung in schulischen und beruflichen Fragen
IVK / VKL	Internationale Vorbereitungsklasse für Kinder mit Migrationshintergrund ohne Deutschkenntnisse
KMENT (früher: K-Schüler*in)	Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich körperliche und motorische Entwicklung
Kooperative Organisationsform (KO-Form)	Gruppeninklusion des SBBZ; Kinder zählen statistisch und fiskal zum SBBZ, werden aber im Gebäude der allgemeinen Schule unterrichtet. Entweder ist eine Partnerklasse zugeordnet, mit der versucht wird möglichst viel gemeinsam zu machen, oder es ist eine „virtuelle“ Außenklasse: Die Kinder sind im „normalen“ Klassenverbund; die Sonderschulkraft ist fast immer dabei. Wie intensiv die Schulen kooperieren und die Schüler*innen inkludieren ist abhängig von den Kooperationsvereinbarungen der Schulen.
Lerncoach/-begleiter	Bezeichnung für Lehrer*in, vorwiegend genutzt an den Gemeinschaftsschulen; Mit dem Begriff wird das Verständnis des Lehrers /der Lehrerin als Arrangeur*in, Begleiter*in und Berater*in eines so weit wie möglich selbsttätigen Bildungsprozesses betont.
Nachteilsausgleich	Verpflichtung aus Verwaltungsvorschrift Schüler*innen mit Behinderung einen Ausgleich zu der Behinderung zu ermöglichen, z.B.: mehr Zeit, Hilfsmittel, andere Gewichtung der Rechtschreibleistung; siehe dazu: „Verwaltungsvorschrift Kinder und Jugendliche...“ vom 22.08.2008; es ist eine Neuauflage in Arbeit. Die Klassenkonferenz der allg. Schule legt fest, wer einen Nachteilsausgleich bekommen soll.
Niveau	Grundniveau (G), mittleres Niveau (M) und erweitertes Niveau (E): Anforderungsprofile der Gemeinschaftsschule für ihre Kinder, welche im Alltag in den verschiedenen Fächern auch in unterschiedlichen Niveaus sein können. Die entsprechenden Bildungsgänge sind die Werkreal- (G), Realschule (M) und Gymnasium (E). In Klasse 8 wird dann die Abschlussrichtung ausgesucht
Pädagogischer Bericht	Bericht der allgemeinen Schule zu einem Kind; beinhaltet eine Beschreibung des Förderbedarfs und der bisherigen Fördermaßnahmen.



PBI	Praxisbegleitung Inklusion am Staatlichen Schulamt Markdorf
Ruhender Bescheid	Der Anspruch auf ein sonderpäd. Bildungsangebot wurde ausgesprochen, wird jedoch auf Elternwunsch nicht umgesetzt; Kind wird weiterhin nach Bildungsplan der allgemeinen Schule unterrichtet; zum Ende des Schuljahres kurzer Bericht durch SBBZ, ob Bildungsanspruch aufgehoben wird, bestehen bleibt oder umgesetzt wird
SBA VO	Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote - SBA-VO) Vom 8. März 2016
SBBZ	Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (Früher Sonderschule / Förderschule). Förderschwerpunkte: Lernen, Hören, Sprache,.....
Selbstlernzeit (o.ä.)	Phasen des Schultages, in dem die Schüler/innen selbständig Lernen; sie dienen der eigenständigen Erarbeitung oder Vertiefung von Inhalten
Sonderpädagogische Beratungsstelle/Frühberatung	Angebot der SBBZen, bzw. einer unabhängigen interdisziplinären Stelle an Eltern von Kindergartenkindern zur Diagnostik, Beratung und Förderung
Sonderpädagogischer Beratungs- und Unterstützungsbedarf	In Verantwortung der allgemeinen Schule bei zielgleichem Unterricht, Entwicklungsverzögerungen, länger andauernde Störungen; alles, bei dem die Mittel der Allgemeinen Schule nicht mehr ausreichen, Diagnostik erforderlich; Hier kann der Sonderpäd. Dienst hinzugezogen werden
Sonderpädagogischer Dienst (Sopädie)	Beratungs- und Diagnostikangebot der SBBZ an allgemeine Schulen und Eltern der Kinder zur Erstellung von Förderplänen, Fallmanagement, Arbeit am Kind erfolgt mit Einverständnis der Eltern; hierzu gibt es an den SBBZ Antragsformulare.
Sprachbad	Ein Kind ohne deutsche Muttersprache nimmt nach oder während eines Deutschkurses stundenweise am Unterricht, bzw. der Betreuung in einer überwiegend deutsch sprechenden Gruppe teil
SSA	Abkürzung für Staatliches Schulamt (Schulaufsicht, Beratungsfunktion, Personalversorgung, Bildungswegekonferenzen, Feststellungsbescheide, ...)
SuS	Schülerinnen und Schüler; SchülerInnen; Schüler*innen
Übergänge	Phasen des Bildungswechsels: Kiga-Schule; Primarstufe – Sekundarstufe 1
Überprüfungsverfahren	Bestehend aus Antrag der Eltern (gemeinsam mit Schule), Beauftragung durch das SSA, Testung, Gutachten, Bildungswegekonferenz und Feststellungsbescheid durch SSA; Verwaltungsakt mit Widerspruchsmöglichkeit; ggfs. Beteiligung von anderen Ämtern; insbesondere, wenn es um private Schulen geht;



Umsetzung Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot	a) Inklusion: In Verantwortung der allgemeinen Schule ggf. zieldifferentes Angebot SBBZ unterstützt die Schule mit unterschiedlichem Stundenkontingent pro Kind b) SBBZ oder Kooperative Organisationsform (vorher Außenklasse): Verantwortung beim SBBZ; ggf. zieldifferentes Angebot
VAB (mit verschiedenen Anhängen)	Berufsschulbezeichnungen für Klassen zur Vorbereitung auf Beruf und Arbeit; gibt es z.B. für Schüler*innen mit nur geringen Deutschkenntnissen, für SuS ohne HS-Abschluss oder als Kooperationsklasse mit einem SBBZ
Verlängerungsantrag / Weiterbewilligungsantrag	Formular und Bericht, aus dem hervorgeht, dass das Kind weiterhin den Anspruch auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot hat. Antragsformular kann auf der Seite des SSA Markdorf heruntergeladen werden.
Verwaltungsvorschrift (VV / VwV)	Verwaltungsvorschrift; Ausführungsbestimmung zu einem Gesetz; beinhaltet Handlungsverpflichtungen
Zieldifferenter Unterricht	Es gelten innerhalb einer Klasse / Lerngruppe unterschiedliche Bildungspläne; z.B.: Realschule und SBBZ Lernen
Zielgleicher Unterricht	Alle Kinder der Klasse werden nach dem gleichen Bildungsplan unterrichtet
Zurückstellung vom Schulbesuch	Schulgesetz § 74. Vorzeitige Aufnahme und Zurückstellung (2) Kinder, von denen bei Beginn der Schulpflicht auf Grund ihres geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen, können um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden; mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können auch Kinder zurückgestellt werden, bei denen sich dies während des ersten Schulhalbjahres zeigt. Die Entscheidung trifft die Schule unter Beiziehung eines Gutachtens des Gesundheitsamtes. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Pflicht zum Besuch der Grundschule nicht angerechnet. (3) Kinder, die vorzeitig eingeschult oder vom Schulbesuch zurückgestellt werden sollen, sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Schule bzw. der Schulaufsichtsbehörde an einer pädagogisch-psychologischen Prüfung (Schuleignungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.